

Satzung

der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung

der CDU Nordrhein-Westfalen

- Einstimmig verabschiedet am 1. Juli 1995 in Neuss

- Geändert am 13. Juli 2002 in Düsseldorf
(Inkrafttreten der Änderungen am 01.01.2003)

- geändert am 06. September 2008 (Inkrafttreten der Änderung am 01.01.2009)

§ 1

Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen.
3. Der Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist Düsseldorf.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW will Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung und nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen.
2. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen die
 - a. Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
 - b. Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
 - c. Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung von Mittelstand und Wirtschaft entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 3

Grundsätze und Ziele

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend

der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung folgende Prinzipien an:

- a) die Subsidiarität staatlichen Handelns,
- b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
- c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
- d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes ~~als~~ der CDU oder in einer anderen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW aus.
3. Eine Doppelmitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung und der Christlich De-

mokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. ~~Die Neuaufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittsklärung.~~ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet ~~die unterste Organisationsstufe entsprechend § 8 dieser Satzung,~~ der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers / der Antragstellerin der Wohnsitz oder die Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Landesvereinigung.

~~Das~~ er für die Aufnahme zuständige ~~Gremium~~ Kreisverband kann den

Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW beantragt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU.

3) Als Erklärung des Austritts aus der MIT ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene kann jedes Mitglied im Sinne von § 4 gewählt werden. Nur wer Mitglied der CDU ist, kann als Delegierter in Organe und Gremien der CDU gewählt werden.
3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. Zum Beisitzer auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
4. Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Landesvorstandes von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.

§ 8

Organisationsstufen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW gliedert sich in die

- a. Landesvereinigung,
- b. Kreisvereinigungen, die in den Bezirksvereinigungen zusammenarbeiten.

§ 9

Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung auf Kreisebene

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW gliedert sich in Kreisvereinigungen in den Grenzen eines ~~Verwaltungskreises oder in einem Gebiet mit einem eigenen CDU-Kreisverband.~~ Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der Landesvereinigung.
2. Der Kreisvereinigung obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung politischer Willensbildung.
3. Die Kreisvereinigungen können zur Durchführung ihrer Aufgaben in den Kreisen Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen und in den kreisfreien Städten Stadtbezirksvereinigungen errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften

1. Innerhalb der Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW können auf Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Organisationsstufe Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

~~Einer Arbeitsgemeinschaft sollen auf Landesebene mindestens 50, auf Kreisverbandsebene mindestens 10 Mitglieder angehören.~~

2. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften bestimmen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Sprecher und bis zu zwei stellvertretende Sprecher. Die Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW auf ihrer jeweiligen Organisationsstufe beratend teil.
3. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sollen vornehmlich spezielle Themen ihres Interessensbereiches diskutiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht zu eigener Verlautbarung im Einvernehmen mit dem Vorstand ihrer Organisationsstufe; dabei haben sie stets das Gesamtinteresse der Vereinigung zu beachten.
4. Es können unter anderem Arbeitsgemeinschaften für folgende Bereiche gebildet werden:
 - a) Handwerk,
 - b) Industrie,
 - c) Handel ~~und Dienstleistungen,~~
 - d) Freie Berufe,
 - e) ~~Junior~~ Junger Mittelstand/JuMIT,
 - f) Landwirtschaft,

§ 11

Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesvorstand

Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn

§ 12

Bezirksvereinigungen

1. Die Kreisvereinigungen schließen sich zu Bezirksvereinigungen zusammen. Innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind die Kreisvereinigungen zu folgenden Bezirksvereinigungen zusammengefasst:
 - 1.1 Bezirksvereinigung Aachen:
Mit den Kreisvereinigungen Aachen, Stadt Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg
 - 1.2 Bezirksvereinigung Bergisches Land:
Mit den Kreisvereinigungen Düsseldorf, Mettmann, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Solingen, Wuppertal
 - 1.3 Bezirksvereinigung Mittelrhein:
Mit den Kreisvereinigungen Bonn, Köln, Leverkusen, Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis
 - 1.4 Bezirksvereinigung Münsterland:
Mit den Kreisvereinigungen Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt, Warendorf-Beckum
 - 1.5 Bezirksvereinigung Niederrhein:
Mit den Kreisvereinigungen Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wesel
 - 1.6 Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe:
Mit den Kreisvereinigungen Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter,

1.7 Bezirksvereinigung Ruhrgebiet:

Mit den Kreisvereinigungen Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Ennepe-Ruhr, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim, Oberhausen, Recklinghausen, Unna

1.8 Bezirksvereinigung ~~Sauer~~ ~~/Siegerland~~ Südwestfalen:

Mit den Kreisvereinigungen Hochsauerland, Mark, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest

2. Die Bezirksvereinigungen haben folgende Aufgaben:

- a) die regionalpolitische Zielsetzung zu erarbeiten und zu vertreten,
- b) die Arbeit der Landesvereinigung und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisvereinigungen zu fördern.

3. Die Bezirksvereinigungen haben folgende Gremien:

- 3.1 die Bezirksversammlung,
- 3.2 den Bezirksvorstand.

3.3 Die Bezirksversammlung ist das oberste Gremium der Bezirksvereinigung. ~~Soweit Bezirksvereinigungen bestehen, bestimmt sich die Zusammensetzung der konstituierenden Bezirksversammlung nach bisherigem Satzungsrecht. Soweit noch keine Bezirksvereinigungen bestehen, bilden die~~ Die den Bezirksvereinigungen angehörenden Delegierten zur Landesdelegiertentagung ~~die konstituierende Bezirksversammlung.~~ und die gewählten

Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß Absatz 3.5 bilden die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung. Die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung in den Bezirken existierenden Bezirksversammlungen können bis zum 31.12.2009 durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine andere Regelung für ihren Bezirk festlegen.

- 3.4 Die Bezirksversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten und mit einer Frist von 2 Wochen vom Bezirksvorstand einberufen werden.
- 3.5 Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) einer durch die Bezirksversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Der Landesvorsitzende und der Geschäftsführer sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3.6 Dem Bezirksvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung.

§ 13

Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den ~~350~~ gewählten stimmberechtigten Delegierten der Kreisvereinigungen ~~und~~
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß §15. Abs. 1 Ziffer a)- h), deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende der Landesdelegiertenversammlung währt, auf der eine Neuwahl des Landesvorstandes erfolgt
- c) jeweils einem Vertreter der eingerichteten Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene.

2. Die ~~350 Delegierten~~ von den Kreisvereinigungen zu wählen- den Delegierten werden wie folgt bestimmt:

Jede Kreisvereinigung entsendet ~~2~~ 1 Delegierte („Grundmandate“). ~~Die weiteren Delegierten werden auf die Kreisvereinigungen nach dem d' Hondtschen Höchstzahl verfahren verteilt.~~ sowie je angefangene 40 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist jeweils das Ende des vorletzten der Landesdelegiertenversammlung vorausgehenden Quartals.

3. Die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung können ihr Stimmrecht dann ausüben, wenn ihre jeweiligen Kreisverbände den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesvereinigung entsprechend der Finanzordnung nachgekommen sind.
4. Die Landesdelegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Als Gäste sind einzuladen, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören bzw. Delegierte sind:

- a) die Kreis- und Bezirksvorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW,
- b) die Mitglieder des Bundesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU aus Nordrhein-Westfalen,
- c) die Mitglieder des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus Nordrhein-Westfalen und des Parlamentskreises Mittelstand (PKM) der CDU-Landtagsfraktion NRW,
- d) die Mitglieder des Landesvorstandes der CDU NRW,
- e) die Mitglieder des Europa-Parlaments, soweit sie der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung angehören.

§ 14

Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt über die Grundlinien und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.
2. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsände-

rungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.

3. Die Landesdelegiertenversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Landesdelegiertenversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Mitglieder des Landesvorstandes - mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers - sowie 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.
5. Die Landesdelegiertenversammlung wählt ~~40~~ **20** der auf die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung NRW entfallenden Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU. Die übrigen Delegierten/Ersatzdelegierten werden von den Kreisvereinigungen gewählt. Jede Kreisvereinigung erhält vorab ein Grundmandat, die dann übrig bleibenden Delegierten werden nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Kreisvereinigungen aufgeteilt und von diesen gewählt.
6. Die Landesdelegiertenversammlung wählt die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Ehrenvorsitzenden,
- b) dem Landesvorsitzenden,
- c) 5 stellvertretende Landesvorsitzende,
- d) dem Landesschatzmeister,
- e) dem stellvertretenden Landesschatzmeister,
- f) einem vom Parlamentskreis Mittelstand der CDU Landtagsfraktion (PKM) zu benennenden Vertreter
- g) dem Landesgeschäftsführer
- h) 22 weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Bezirksvorsitzenden nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören.

- 2. Der Landesvorstand wählt den Landesgeschäftsführer der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW und bestellt ihn im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei.
- 3. Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW. Er führt die Geschäfte nach den Weisungen des Landesvorstandes und ist diesem verantwortlich. Er kann im Zweifel alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 16

Geschäftsführender stand

Landesvorstand

Die in § 15 Ziffer 1 a) bis ~~f)~~ **g)** genannten Mitglieder des Landesvorstandes sowie 3 weitere Mitglieder aus dem Kreise der Mitglieder gem. § 15 Ziffer 1 h), die der Landesvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte wählt, bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDUNRW.

§ 17

Aufgaben des Landesvorstandes

- 1. Der Landesvorstand leitet die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW. Ihm obliegt die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung. Im übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Landesvorstand gibt zu jeder Landesdelegiertenversammlung einen Bericht ab. Der Landesvorstand unterbreitet Vorschläge für Kandidaturen zum Landtag, zum Bundestag und Europa-Parlament.
- 2. Der Geschäftsführende Landesvorstand bereitet die Beschlüsse des Landesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.
- 3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU

NRW wird durch den Landesvorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden in der vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegten Reihenfolge oder durch den Landesschatzmeister - gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 18

Verfügung über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

1. Das Vermögen der MIT der CDU NRW steht den Mitgliedern im Innenverhältnis als Gesamthandsvermögen zu. Nach außen hin ist jedoch die MIT der CDU NRW Trägerin des Vermögens.

Der Anteil des einzelnen Mitglieds am Vermögen der MIT der CDU NRW ist weder übertragbar noch pfändbar.

Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds wächst automatisch den übrigen Mitgliedern an, beim Eintritt eines Mitglieds findet ebenfalls ein Erwerb durch Anwachsung statt.

2. Der Landesvorstand kann alle die der MIT der CDU NRW zustehenden materiellen und immateriellen Rechte im eigenen Namen geltend machen.
3. Die Vertretungsmacht des Landesvorstandes oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist darauf beschränkt, die Mitglieder hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen zu verpflichten.

Eine Haftung des Handelnden gemäß §54 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen mit Ausnahme der Schadenersatzpflicht im Falle der Insolvenzverschleppung (vgl.: § 18 Abs. 4 Satz 3).

Für den Schaden, den der Landesvorstand oder ein anderer satzungsmäßiger berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, haftet lediglich die MIT der CDU NRW als nicht eingetragener Verein, nicht aber die Mitglieder persönlich.

Soweit die MIT der CDU NRW wegen des Verhaltens eines Verrichtungsgehilfen in Anspruch genommen wird (§ 831 BGB), haftet ebenfalls ausschließlich das Sondervermögen.

4. Der Landesvorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Pflicht trifft jedes Vorstandsmitglied einzeln, auch soweit Gesamtvertretung besteht.

Die Vorstandsmitglieder, die schuldhaft die Stellung des Insolvenzantrages verzögert haben, sind den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden gegenüber ersatzpflichtig; sie haften als Gesamtschuldner.

5. Im Innenverhältnis haftet die MIT der CDU NRW für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Vereinigungen oder sonstigen Organisationsstufen nur dann, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.

§ 19

Beiräte und Kommissionen

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen für politische Fachfragen berufen.

§ 20

Wahlen

1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Sie dürfen den Wahlvorschriften der CDU NRW nicht widersprechen. Sonstige Wahlvorgänge erfolgen in offener Abstimmung, wenn dieser Verfahrensweise nicht ausdrücklich widersprochen wird oder gesetzliche Vorschriften entgegenstellen.

Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW beginnen und enden mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.

§ 21

Geltung des Statuts der CDU

1. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind die Vorschriften der Bundessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht der Bundesvereinigung entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die

jeweiligen Bundesbestimmungen Vorrang.

2. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind ferner die Vorschriften der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht dieses Landesverbandes entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des CDU-Landessatzungsrechts Nordrhein-Westfalen Vorrang vor den Bundesbestimmungen im Sinne von Absatz 1.
3. Die Satzungen der Kreisvereinigungen und die Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der 1. Landesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW am 1. Juli 1995 in Neuss beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Parteigremien mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Mittelstandsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1986 und der Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1987 außer Kraft.
3. Die rechtswirksame Konstituierung der Mittelstands- und Wirt-

schaftsvereinigung der CDU
NRW erfolgt mit Beginn des 1.
Juli 1995.

4. Mit der Neuwahl des Landesvorstandes am 14. August 1999 treten alle Übergangsvorschriften außer Kraft.